

C. Fahrpost.

Art. 52.

Wannschickliches Porto. Die sämmtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Art. 53.

Verwechslungen. Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Ausgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Ausgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereins-sendungen.

Art. 54.

Postberechnung. Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Expedition, in Einer Summe berechnet.

Art. 55.

Bestimmung der Entfernung. Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Lage des Mittelpunktes.

Die von Quadratsseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Art. 56.

Schwerdanz. Für jede Fahrpostsendung wird ein Verwichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.